

# Statuten der Elterngruppe Schindellegi-Feusisberg

## Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen „Elterngruppe Schindellegi-Feusisberg“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schindellegi.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein befasst sich mit Schul- und Erziehungsfragen.  
Dies umfasst:
  - Durchführen von Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen für Erwachsene
  - Aufbau und Unterhalt von Infrastrukturen für Kinder im Vorschul- und Schulalter
  - Erfassen und Vertreten der Bedürfnisse von Eltern und Kindern
  - Ansprechpartner für Schulbehörde und Lehrerschaft, sowie Informationsvermittler für Eltern sein.

## Mitgliedschaft

4. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.  
Der Beitritt erfolgt durch die Bezahlung des Jahresbeitrages.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung auf Ende eines Kalenderjahres.  
Ein Mitglied kann bei Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins oder der Statuten durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller Vereinsmitglieder ausgeschlossen werden.
6. Den ausgeschiedenen Mitgliedern stehen keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.

## Vereinsorgane

7. Die Organe des Vereins sind:
  1. Die Mitgliederversammlung
  2. Der Vorstand
  3. Die Arbeitsgruppen
  4. Der Revisor / Die Revisorin

## Die Mitgliederversammlung

8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden.
9. Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, sofern 1/5 der Mitglieder dies verlangen.
10. An der Mitgliederversammlung und bei schriftlichen Abstimmungen verfügt jedes Mitglied resp. jeder Elternteil über eine Stimme. Nicht anwesende Mitglieder können sich unter Vorlegung einer schriftlichen Vollmacht durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei schriftlichen Beschlüssen ist die Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.

11. Die Mitglieder werden zur Mitgliederversammlung mindestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich eingeladen.
12. Anträge der Mitglieder sind bis 1 Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
13. Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
  - a) Genehmigung des Jahresberichtes
  - b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
  - c) Festsetzung der Jahresbeiträge
  - d) Wahl des Vorstandes
  - e) Wahl der Kontrollstelle
  - f) Beschluss über Statutenänderungen
  - g) Beschluss über Anträge der Vereinsmitglieder und des Vorstandes
  - h) Beschluss über die Auflösung des Vereins
14. Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder und bei schriftlicher Abstimmung eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder erforderlich.

## **Der Vorstand**

15. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.  
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gegen aussen.
16. Der Vorstand konstituiert sich selber, kann Arbeitsgruppen bilden und Befugnisse an sie, oder auch an einzelne Vereinsmitglieder delegieren.
17. Mit Zustimmung des Vorstandes dürfen die Arbeitsgruppen den Verein nach aussen vertreten.
18. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen zwei Mitglieder des Vorstandes. Für finanzielle Belange hat der Kassier/die Kassierin Alleinunterschrift.

## **Der Revisor / Die Revisorin**

19. Der Revisor / die Revisorin kontrolliert die Jahresrechnung sowie die Buchführung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Er / Sie ist sofort wieder wählbar.

## **Die Mittel des Vereins**

20. Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Einnahmen aus Werbung und öffentlichen Veranstaltungen für die Unterstützung des Vereins.
21. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
22. Im Falle einer Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.